

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1296/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter den Titeln „Zugang gesperrt: Wie ein Kirchenmann einer Familie das Haus entzieht“ vom 03.11.2025 und „Familie seit zwei Jahren ausgesperrt: Der Albtraum in Brandenburg geht weiter“ vom 04.12.2025 über einen Rechtsstreit zwischen zwei Nachbarn.

1. Im ersten Artikel „Zugang gesperrt: ...“ heißt es u. a., die Familie habe vor drei Jahren ein Haus in Brandenburg erworben, welches am Ende eines unbefestigten Wegs liege. Die Zufahrt zum Grundstück führe über das Grundstück eines Nachbarn. Dieser verweigere mit einer Schranke und dem Schild „Betreten des Grundstücks verboten! Eltern haften für ihre Kinder!“ die Zufahrt bzw. das Betreten. Zu Zeiten der Vor-Bewohnerin sei dies kein Problem gewesen.

Seit zwei Jahren beschäftige der Schlagbaum die Justiz. Es gehe um die Frage, ob die Familie das Recht habe, den einzigen Weg zu ihrem Grundstück zu nutzen. Der Eigentümer des anderen Grundstücks klage, wolle den Weg und das Notwegerecht verbieten, weil es einen anderen Weg zum Haus geben solle.

Die Familie habe vor dem Kauf erfahren, dass der Weg zu ihrem Grundstück einem Nachbarn gehöre. Sie hätten mit diesem gesprochen. Dieser habe 10.000 Euro verlangt und

zahlreiche Nebenabreden festlegen wollen, wie das Aufkommen für Schäden am Weg und eine jährliche Gebühr. Die Eheleute hätten daraufhin ihre Unterschrift verweigert.

Der Streit sei etwas später eskaliert, als ein Heizungsbauer mit seinem Auto zum Grundstück der Familie gefahren sei. Die Reaktion darauf sei wenige Zeit später die Schranke gewesen.

Der Richter habe in der Verhandlung erklärt, das Paar habe keinen Anspruch, dass die Schranke verschwinde. Die Frage sei lediglich, ob ihnen ein Notwegerecht zustehe und sie einen Schlüssel für die Schranke erhalten müssten. Der Anwalt des Grundstückseigentümers habe argumentiert, dass es früher einen anderen Weg zum Flurstück des Paares gegeben habe. Der Richter habe an beide Seiten appelliert, zu einer Einigung zu kommen, berichtet die Redaktion.

Im Weiteren äußert sich auch der Bürgermeister zum Streit. Dieser berichtet u. a., dass der Eigentümer des Weges das Grundstück der Familie eigentlich als Makler habe verkaufen wollen. Als das Haus aber über Bekannte veräußert worden sei, sei ihm die Provision verloren gegangen. Der Bürgermeister bezeichnet die Situation als „völlig schizophran“. Der Weg sei schon immer als Weg genutzt worden, so der Bürgermeister.

2. Im zweiten Beitrag „Familie seit zwei Jahren ausgesperrt: ...“ berichtet die Redaktion über den Fortgang des Prozesses, der auf das kommende Jahr verschoben worden sei.

U. a. schreibt die Redaktion, der Traum der Familie sei zum „Albtraum geworden. Denn der Eigentümer der kleinen, unbefestigten Straße vor ihrem Grundstück“ mache ihnen „das Leben mehr oder weniger zur Hölle“. So habe er ihnen die einzige Zufahrt zu ihrem Haus versperrt; eigentlich dürften sie nicht einmal zu Fuß zu ihrem Grundstück laufen. Gegen den Schlagbaum klagt die Familie jetzt. In dem Gerichtsverfahren gehe es um die Frage, ob die Schranke erlaubt sei und die Familie ein Recht darauf habe, den einzigen Weg, der zu ihrem Haus führe, zu nutzen. Der Versuch des Richters auf eine gütliche Einigung sei erfolglos geblieben.

Die Redaktion rekapituliert noch einmal den im Beitrag vom 03.11.2025 dargestellten Streit. Zudem kommt der neue Eigentümer zu Wort. Er äußert sich enttäuscht und schildert die Situation aus seiner Sicht. So sei die Situation aufgrund der Schranke und des Verbotsschildes für ihre Kinder eigenartig, besonders wenn Freundinnen und Freunde zu Besuch kämen. Auch wird geschildert, dass der Mann Musiker ist und aufgrund der Schranke sein Equipment rund 150 Meter von der Schranke bis zum Haus schleppen müsse.

II. Beschwerdeführer ist der Eigentümer des Nachbargrundstücks, um den es u. a. in den Beiträgen geht. Dieser macht Verstöße gegen die Ziffern 3, 8, 10 und 12 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 (Sorgfalt - fehlende Konfrontation des Beschwerdeführers) und um eine mögliche Verletzung von Ziffer 9 (Ehrverletzung) des Pressekodex erweitert.

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Familie bereits von der Verkäuferin im Kaufvertrag darüber informiert worden sei, dass es keinen Zugang zum Objekt gebe. Insoweit zitiert er aus dem Kaufvertrag. Verhandlungen im Vorfeld des Kaufs seien erfolglos gewesen, da die Familie nicht bereit gewesen sei, für die Einräumung des Wegerechts im Grundbuch einmalig 10.000 Euro zu bezahlen, was deutlich unter den üblichen Beträgen liege. Die Familie habe das Haus trotzdem gekauft und nutze den Weg, obwohl ihnen der Beschwerdeführer klar gemacht habe, dass er dies nicht wolle.

Er kritisiert, der Vorgang werde einseitig und mit falschen Tatsachen dargestellt.

Im Beitrag „Wie ein Kirchenmann einer Familie das Haus entzieht“ werde dargestellt, dass er keinen Spaß verstehe, der Familie mit einer Schranke den Zuweg zu ihrem Grundstück versperre, „reine Schikane ausübe“. Nur am Rande werde erwähnt, dass die Familie schon beim Hauskauf gewusst habe, dass der Weg zu ihrem Haus einem Nachbarn gehöre.

Wiederholt werde dies noch einmal im Beitrag „Familie ausgesperrt: Der Albtraum in Brandenburg geht weiter“. Auch hier werde einseitig und unzutreffend auf die Belange der Familie abgestellt. Dort heiße es, der Eigentümer des Nachbargrundstücks mache ihnen das Leben zur Hölle. Tatsächlich habe er, der Beschwerdeführer, der Familie unmissverständlich erklärt, dass er die Nutzung des Weges nicht erlaube. Diese hätten trotzdem das Haus gekauft und sich den Weg einfach „angeeignet“. Darauf gehe der Beitrag nicht ein.

Der ganze Beitrag wäre nach Ansicht des Beschwerdeführers völlig anders zu bewerten, wenn sich die Redakteurin auch dazu geäußert hätte, dass den Käufern aus dem Kaufvertrag bekannt gewesen sei, dass das Grundstück keinen direkten öffentlichen Zugang zur Straße habe und über das Nachbargrundstück erfolge. Es mache auch einen Unterschied, ob das Wegerecht böswillig entzogen werde. Beides sei hier nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass er vorab hätte angehört werden müssen. Ihm sei jedoch keine Gelegenheit gegeben worden, seine Sicht der Dinge zu schildern. Er werde in der Öffentlichkeit an dem Pranger gestellt, weil er einer „jungen Familie“ ihr Eigentum entziehe. Tatsächlich sei es genau umgekehrt: sie nutzten sein Eigentum gegen seinen Willen.

Völlig aus der Luft gegriffen sei die Behauptung, dass er die Familie nur deshalb schikaniere, weil er eigentlich eine Maklerprovision erhalten wolle. Auch dazu sei er nicht befragt worden. Er habe keine Vermittlertätigkeit durchgeführt und auch keine Maklerprovision verlangt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerdegegnerin hat gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, da sie dem Beschwerdeführer nicht vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Dies wäre zwingend erforderlich gewesen, da in den beiden Beiträgen die Positionen der Familie und Dritter ausführlich dargelegt werden und die Aussagen in ihrer Gesamtschau geeignet sind, den Beschwerdeführer in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzusetzen.

Ferner sehen einzelne Ausschussmitglieder es als kritisch an, dass im zweiten Artikel nicht erwähnt wird, dass die Familie beim Kauf die Möglichkeit gehabt hatte, sich gegen Geldzahlung das Wegerecht einräumen zu lassen.

Im Übrigen ist die Beschwerde aus Sicht des Ausschusses unbegründet. Insbesondere die Schwelle zur Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Kodex wurde nicht überschritten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>